

MULTI NESS

FITNESS ATHLETIK GESUNDHEIT

Welche Vorschriften gelten für die Öffnung der Fitnessstudios?

Die Anzahl der Trainierenden ist auf **eine Person pro 20 angefangene Quadratmeter** begrenzt.

Ein Hygienekonzept muss erstellt werden und die Kontaktdaten der Besucher dokumentiert werden.

Beim 1. Check-In werden die Adress- und Kontaktdaten abgeglichen und ergänzt oder abgeändert. Es besteht für jeden Trainierenden eine Check-In- und Out-Pflicht.

Jeder Besucher/Trainierender braucht ein negatives Schnelltestergebnis oder muss bereits geimpft oder genesen sein.

Wie lange ist ein negatives Testergebnis aussagekräftig (Selbsttest)?

Die Aussagekraft solcher Selbsttests ist **zeitlich begrenzt**. Laut Bundesregierung heißt es zu den Schnelltests, bei einem negativen Ergebnis könne man mit großer Wahrscheinlichkeit in den **nächsten Stunden** niemanden anstecken.

Wie lange ist ein Corona-Schnelltest gültig?

In Baden-Württemberg müssen diese Tests **tagesaktuell** sein. Bedeutet, **nicht älter als 24 Stunden**.

Ausschlaggebend ist die auf der Bescheinigung der Teststelle **vermerkte Uhrzeit**. Selbsttests werden nicht anerkannt.

Das Ergebnis ist eine Momentaufnahme die nicht dazu verleiten sollte, die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln zu vernachlässigen.

Ab wann gilt man als vollständig geimpft?

Als vollständig geimpft gilt man laut Robert-Koch-Institut (RKI) **14 Tage nach der letzten Verabreichung** der für den Impfschutz notwendigen Impfdosis. Das heißt, erst ab dem **15. Tag nach Abschluss der Impfung** profitieren Geimpfte von den Lockerungen.

Die Art des Impfstoffes spielt hierbei auch eine Rolle. Abgesehen von dem Vakzin der Firma Johnson & Johnson müssen alle anderen bisher in Deutschland zugelassenen Impfstoffe (Moderna, BioNTech, AstraZeneca) **zweimal** verabreicht werden.

Personen die eine Corona-Infektion überstanden haben, müssen sich nur **einmal** impfen lassen. Sie gelten also bereits **zwei Wochen nach der ersten Impfung** als vollständig geimpft.

Wer gilt als Genesen?

Laut Landesregierung gelten Genesene, die eine Corona-Infektion überstanden haben und nicht mehr der Absonderungspflicht unterliegen. Allerdings mit der Einschränkung, dass die Infektion **nicht länger als sechs Monate zurückliegen** darf.

Genesene benötigen einen **Nachweis** über die durchgestandene Corona Infektion. Als Bescheinigung reicht ein positives PCR-Testergebnis, das **mindestens 28 Tage zurückliegt**. Die o.g. sechs Monate werden ab dem Datum des PCR-Testergebnisses gezählt.